Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 vom 13.11.2012

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 777 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 03. Februar 2012 (AB Uni 2012/07, S. 480 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/10, S. 796 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im "Anhang 1: Modulbeschreibungen" wird die Modulbeschreibung des Moduls 2 "Themenorientierte Grundvorlesungen" wie folgt gefasst:

 Modultitel deutsch:
 Themenorientierte Grundvorlesungen

 Modultitel englisch:
 Basic lectures on central subjects of sport science

 Studiengang:
 Bachelor Grundschule (Sport)

1	Modulnummer: 2			itus: [x] Pflicl	ntmodul	[] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 3/4	LP: 6	Workload (h): 180		

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)	
	1.		Bildung und Kultur oder Soziale Prozesse		3	30 (2 SWS)	60	
	2.	٧	Entwicklung und Gesundheit oder Leisten, Trainieren, Lernen	[x] P [] WP	3	30 (2 SWS)	60	

Lehrinhalte:

<u>VL Bildung und Kultur:</u> In der Vorlesung wird ein Überblick über Entwicklung, Rolle und Bedeutung des Sports in Staat und Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft gegeben. Dies geschieht mit besonderer Rücksicht auf die Bedeutung von Bildung und Erziehung im und durch Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport.

<u>VL Soziale Prozesse:</u> Die Vorlesung gibt einen Überblick über soziale Prozesse und Dynamiken innerhalb des Sports, die Einbettung des Sports in umfassendere gesellschaftliche Veränderungsprozesse sowie aktuelle Probleme des Sports.

<u>VL Entwicklung und Gesundheit:</u> In der Vorlesung wird die gesunde somatische Entwicklung von der Kindheit bis zur Adoleszenz vermittelt. Speziell werden die Entwicklung des Stütz- und Bewegungsapparates, der Motorik, des Herzkreislaufsystems und des Immunsystems, sowie der Aspekt der Bewegung als Entwicklungsreiz thematisiert.

<u>VL Leisten, Trainieren, Lernen:</u> In der Vorlesung werden grundlegende trainingswissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse vermittelt. Dabei geht es insbesondere um das Training der motorischen Eigenschaften Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Gelenkigkeit sowie um das Training koordinativer Fähigkeiten und sportmotorischer Fertigkeiten.

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden sind in der Lage, Sinn und Bedeutung des Sports für den Einzelnen, im Zusammenhang von Gruppen sowie für Kultur und Gesellschaft zu erkennen, zu reflektieren und kritisch zu bewerten. Sie wissen über Prozesse motorischer Entwicklung im Rahmen der Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen Bescheid und können die Bedeutung des Sports für die physische Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Menschen bemessen.

Die Studierenden können souverän wissenschaftliches Wissen von Alltagswissen in Bezug auf Sport bzw. sportliches Lernen, Üben und Trainieren unterscheiden. Sie können theoretisches Wissen auf praktisches Handeln im Sport beziehen und sind der Lage, erfolgreich an weiterführenden Seminarveranstaltungen in den Modulen M3 bis M6 teilzunehmen.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.

7	Leistungsüberprüfung:					
	[x] Modulabschlussprüfung	[] Modulteilprüfungen				

	Prüfungsleistungen:							
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		uer nfang	bzw.	Gewichtung Modulnote ir		die	
	Klausur zu beiden Vorlesungen des Wahlbereichs un 3.1 UND 3.2	nter 12	0 min		100 %			
	Studienleistungen:							
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Um	Dauer bzw. Umfang /					
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkte	en:			1			
Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesam schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurde						reich	abge-	
44	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
11	20%							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
12	keine							
	Anwesenheit:							
13	Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den Veranstaltungen wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Die Anwesenheit ist aber nicht verpflichtend.							
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Zwei-Fach-Bachelor in modifizierter Form Bachelor BK in modifizierter Form							
	Bachelor BK in modifizierter Form Bachelor HRGe in modifizierter Form							
15	Modulbeauftragte/r:				Zuständiger Fa	chbe	reich:	
15	Prof. Dr. Michael Krüger, Prof. Dr. Bernd Strauß	FB 07 – P	sycholog	ie und S	Sportwissensch	aft		
16	Sonstiges: In M3/4 können nur Themen bzw. Wahlpflichtmodule gewählt werden, in denen in M2 eine Klausur bestanden wurde.					ur be-		

2. Der "Anhang 2: Durchführungsbestimmungen zu fachpraktischen Prüfungen" wird wie folgt gefasst:

Anhang 2: Durchführungsbestimmungen zu fachpraktischen Prüfungen

1. Vorbemerkungen

Bei den Lehrveranstaltungen der Module M5 bis M6 handelt es sich um Fachpraktische Lehrveranstaltungen. Wird in diesen Lehrveranstaltungen eine Prüfungsleistung erbracht, so handelt es sich um eine Fachpraktische Prüfung (FPP).

2. Voraussetzungen zur Meldung zur fachpraktischen Einzelprüfung

Die Studierenden müssen die Veranstaltung regelmäßig besucht haben. Eine Meldung zur Prüfung ist in allen Fachpraktischen Veranstaltungen im selben Semester möglich, indem auch eine Anmeldung zur Studienleistung (in M5 und 6 ggf. erst nach Teil 2) erfolgt. Wird die Studienleistung nicht erbracht, führt dies dazu, dass kein Prüfungsanspruch für die Prüfungsleistung besteht.

3. Rücktritt von der Einzelprüfung

Ein Rücktritt aus triftigem Grund ist immer ein Rücktritt von der gesamten Modulteilprüfung bzw. Modulabschlussprüfung. Die Studierenden können somit keine Teilleistungen einer Modulteilprüfung bzw. eine Modulabschlussprüfung erbringen (bspw. nur die Klausur schreiben, oder nur einen Praxisteil absolvieren). Sind bei einem Rücktritt während der Prüfung noch nicht alle Prüfungseinzelleistungen abgelegt, so müssen alle bisher erbrachten Einzelleistungen wieder gestrichen werden. Gleiches gilt für eine Abmeldung von einer Prüfung während der An- und Abmeldephase.

4. Bestandteile der Einzelprüfung

Jede Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfung besteht aus einer sportpraktischen und einer theoretischen Einzelprüfung. Jede dieser Einzelprüfungen muss mind. mit der Note 4,0 abgeschlossen werden, ansonsten gilt die Prüfung insg. als nicht bestanden. Die Art der Prüfung, die Anforderungen, die Bewertungskriterien und die Gewichtung werden durch die Modulkonferenzen festgelegt und verabschiedet. Sie müssen den Studierenden und der/dem Beauftragten für die Prüfungen spätestens 2 Wochen vor Ende der Anmeldefrist bekannt gegeben werden. In die jeweiligen Prüfungsanforderungen kann auf Antrag bei der/dem Beauftragten für die fachpraktischen Prüfungen eingesehen werden.

5. Prüferinnen/Prüfer

Die Einzelprüfung wird grundsätzlich bei der Prüferin/dem Prüfer abgelegt, bei dem auch die Veranstaltung besucht worden ist, soweit die Dekanin/der Dekan nichts anderes bestimmt hat. Über Abweichungen entscheidet die/der Beauftragte für die fachpraktischen Prüfungen auf schriftlichen Antrag.

Ein Wechsel der Prüferin/des Prüfers ist nur mit besonderem Grund nach Antrag bei der/bei dem Beauftragten für die Fachpraktischen Prüfungen bis zum 20.11. bzw. 20.05. möglich. Die Prüflinge bekommen dann von der/dem Beauftragten für die Prüfungen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Meldefrist eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer zugewiesen. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Beauftragten schriftlich informiert. Das Recht der Dekanin/des Dekans zur Bestellung der Prüferinnen/der Prüfer gemäß der Rahmenordnung bleibt unberührt.

6. Termine der Einzelprüfungen

Die Prüfungstermine werden spätestens drei Wochen vor der Prüfung in Form eines auf der Homepage des IFS veröffentlichten Prüfungsplans bekannt gegeben.

7. Öffentlichkeit

a) praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens sowie die Lehrdemonstration Die praktischen Anteile der Prüfung sind nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die Prüfungsleitung muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) Theorieprüfung Die Theorieprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Fach Sport im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind, soweit sie das Modul 2 "Themenorientierte Grundvorlesungen" noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 17.10.2012.

Münster, den 13.11.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.11.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles